



Ortsteilbudgetrichtlinie der Stadt Kremmen (Ortsteilbudgetrichtlinie - OTB-RL) 2. Entwurf

Die Stadt Kremmen besteht aus sieben Ortsteilen. Das örtliche Engagement, die Pflege der Dorfgemeinschaften und die Mitgestaltung des Lebens in den Ortsteilen sind wesentliche Bestandteile einer lebendigen kommunalen Selbstverwaltung. Mit dem Ortsteilbudget sollen die Ortsteile in die Lage sein, kleinere Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel anzustoßen und transparent umzusetzen.

Um die Verwendung der Mittel nachvollziehbar, wirtschaftlich und rechtssicher zu regeln, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen folgende Ortsteilbudgetrichtlinie:

§ 1 Budgetberechtigte Ortsteile

Budgetberechtigt im Sinne dieser Richtlinie sind die Ortsteile der Stadt Kremmen, vertreten durch die jeweiligen Ortsbeiräte bzw. Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher:

- Beetz
- Flatow
- Groß-Ziethen
- Hohenbruch
- Kremmen
- Sommerfeld
- Staffelde

Die Ortsteilbudgets sind Haushaltsmittel der Stadt Kremmen. Die Ortsteile erhalten hierdurch keine eigene Kassen- oder Zahlungsverfügbungsbefugnis.

§ 2 Höhe und Aufteilung des Ortsteilbudgets

- (1) Die Höhe des Ortsteilbudgets wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt. Ein Anspruch auf Bereitstellung von Mitteln besteht nur, soweit entsprechende Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Stadt Kremmen veranschlagt, verfügbar und haushaltsrechtlich verwendbar sind.
- (2) Die Verteilung auf die einzelnen Ortsteile erfolgt nach der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Regelung. Soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, erhält jeder Ortsteil den im Haushaltsplan ausgewiesenen Betrag.
- (3) Die Stadtverwaltung informiert die Ortsteile nach Beschlussfassung des Haushaltsplans über die jeweils verfügbaren Mittel. Die Stadtverwaltung führt eine Übersicht über die Inanspruchnahme der Ortsteilbudgets und informiert die Ortsteile auf Anfrage über den aktuellen Stand der verfügbaren und bereits gebundenen Mittel.
- (4) Nicht verbrauchte Mittel des Ortsteilbudgets können auf formlosen Antrag des jeweiligen Ortsbeirates im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ganz oder teilweise in das folgende Haushaltsjahr übertragen werden. Eine bereits erfolgte Beauftragung, Bestellung oder vertragliche Bindung ist hierfür nicht zwingend erforderlich. Über die Übertragung

entscheidet die Stadtverwaltung unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht.

- (5) Mittel aus gesetzlichen Sonderabgaben, insbesondere für Erneuerbare-Energien-Anlagen, sind nicht Bestandteil des allgemeinen Ortsteilbudgets. Ihre Verwendung richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und ist gesondert zu prüfen.

§ 3 Inhalt des Ortsteilbudgets

Mit den Mitteln des Ortsteilbudgets können insbesondere kleinere Projekte und Maßnahmen finanziert werden, die dem jeweiligen Ortsteil und dem Gemeinwohl dienen. Dazu zählen zum Beispiel:

- kulturelle Veranstaltungen und Feste,
- Maßnahmen zur Pflege des Ortsbildes,
- kleinere Anschaffungen für die örtliche Gemeinschaft,
- kleinere Investitions- oder Unterhaltungsmaßnahmen, sofern hierfür keine planmäßigen Haushaltsmittel vorhanden sind,
- gemeinsame Projekte mit anderen Ortsteilen

Die Mittel dürfen nicht zur Verschaffung vermögenswerter Vorteile einzelner Personen, privater Zusammenschlüsse oder Vereinigungen verwendet werden. Die Unterstützung von Vereinen, Initiativen und sonstigen örtlichen Zusammenschlüssen ist jedoch zulässig, soweit sie sich auf eine konkrete Maßnahme bezieht, die überwiegend dem Gemeinwohl und dem örtlichen Gemeinschaftsleben im jeweiligen Ortsteil dient. Maßnahmen mit erheblichem Planungs-, Genehmigungs-, Unterhaltungs- oder Folgekostenaufwand sind frühzeitig mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

Nicht aus dem Ortsteilbudget finanziert werden können insbesondere Maßnahmen außerhalb der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit der Stadt Kremmen, laufende Pflichtaufgaben ohne Bezug zum Ortsteilbudget sowie die Unterstützung politischer Vereinigungen.

§ 4 Mitteilung zur Mittelverwendung und zusätzlicher Mittelbedarf

- (1) Über die grundsätzliche Verwendung des Ortsteilbudgets entscheidet der Ortsbeirat durch Beschluss. Der Beschluss kann für einzelne Maßnahmen oder Projekte einen finanziellen Rahmen festlegen. Einzelne Umsetzungsschritte und kleinere Beschaffungen innerhalb dieses beschlossenen Rahmens bedürfen keiner erneuten Beschlussfassung des Ortsbeirates, soweit der ursprüngliche Beschluss eingehalten wird.
- (2) Die geplanten Maßnahmen sind der Stadtverwaltung mitzuteilen. Die Mitteilung kann formlos per E-Mail, durch Übersendung eines Protokolls des Ortsbeirates oder in sonstiger nachvollziehbarer schriftlicher Form erfolgen. Sie soll den Verwendungszweck, eine kurze Beschreibung der Maßnahme und den voraussichtlichen Kostenrahmen enthalten. Bei Maßnahmen bis zu einem Betrag von 500,00 € brutto kann die Mitteilung auch durch Einreichung der ordnungsgemäßen Rechnung an die Stadtverwaltung unter Angabe des Verwendungszwecks erfolgen, soweit die Ausgabe von einem Beschluss nach Absatz 1 gedeckt ist.

- (3) Soll für das Folgejahr ein höherer Mittelansatz als im Vorjahr berücksichtigt werden, insbesondere wegen besonderer Jubiläen, größerer Ortsteilfeste oder vergleichbarer Anlässe, ist der zusätzliche Mittelbedarf rechtzeitig zur Haushaltsplanung bei der Stadtverwaltung einzureichen. Die Kostensteigerung ist nachvollziehbar zu begründen und soweit möglich durch Kostenschätzungen, Angebote oder Erfahrungswerte zu unterlegen.
- (4) Soweit für eine Maßnahme Genehmigungen, Erlaubnisse, vertragliche Regelungen oder Abstimmungen mit Fachbereichen erforderlich sind, ist dies frühzeitig mit der Stadtverwaltung zu klären.

§ 5 Beratung zum Ortsteilbudget

- (1) Die Stadtverwaltung kann bei Bedarf eine gemeinsame Beratung mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern zum Ortsteilbudget, zu geplanten Maßnahmen und zu etwaigen zusätzlichen Mittelbedarfen durchführen.
- (2) Ziel der Beratung ist es, die geplanten Maßnahmen frühzeitig zu erfassen, Zuständigkeiten zu klären, die Plausibilität der Kostenansätze zu bewerten und mögliche vergabe-, haushalts-, kassen-, steuer- oder versicherungsrechtliche Anforderungen rechtzeitig zu berücksichtigen.
- (3) Die inhaltliche Entscheidung über die Mittelverwendung obliegt dem Ortsbeirat im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vorgaben; die rechtmäßige Umsetzung und Abwicklung erfolgt durch die Stadtverwaltung.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Die Mittel aus dem Ortsteilbudget sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Vergleichende Angebote sind in der Regel erst ab einem geschätzten Auftragswert von 1.000,00 € (netto) einzuholen, sofern keine strengerer gesetzlichen, vergabe- oder förderrechtlichen Vorgaben gelten.
- (2) Die kommunalverfassungs-, haushalts-, kassen-, vergabe-, steuer- und datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
- (3) Anschaffungen und Dienstleistungen, aus denen Folgekosten entstehen können, sind vor Beauftragung mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Die Stadtverwaltung kann eine Umsetzung ablehnen, wenn die Folgekosten nicht gesichert sind, die Maßnahme nicht in die Zuständigkeit der Stadt Kremen fällt oder rechtliche bzw. haushaltswirtschaftliche Gründe entgegenstehen. Kann eine vom Ortsbeirat beschlossene Maßnahme aus diesen Gründen nicht umgesetzt werden, ist dies dem Ortsbeirat unter Angabe der konkreten Gründe in Textform mitzuteilen.

§ 7 Budgettausch und gemeinsame Projekte

- (1) Die Ortsteile können Mittel für gemeinsame oder mehrere Ortsteile betreffende Projekte bündeln.

- (2) Hierfür sind entsprechende Beschlüsse der beteiligten Ortsbeiräte erforderlich. Aus den Beschlüssen müssen die Höhe der Mittel, der Verwendungszweck und die beteiligten Ortsteile hervorgehen.
- (3) Die Mittel bleiben Haushaltsmittel der Stadt Kremmen. Eine Auszahlung zwischen Ortsteilen erfolgt nicht; die Abwicklung erfolgt über die Stadtverwaltung. Ein Auslagenersatz für private Vorleistungen richtet sich nach § 8 Abs. 9 dieser Richtlinie.

§ 8 Beauftragung, Bestellung und Rechnungsabwicklung

- (1) Die Auszahlung von Vorschüssen an Ortsvorsteherinnen, Ortsvorsteher, Ortsbeiratsmitglieder oder sonstige Personen ist ausgeschlossen.
- (2) Ausgaben für Ortsteilfeste, Anschaffungen, Dienstleistungen und sonstige Maßnahmen können weiterhin getätigt werden. Die Zahlungsabwicklung erfolgt jedoch zentral über die Stadtverwaltung.
- (3) Bei Maßnahmen und Kleinbeschaffungen bis zu einem Wert von 500,00 € brutto ist eine vorherige inhaltliche Einzelfreigabe durch die Stadtverwaltung grundsätzlich nicht erforderlich, soweit die Maßnahme vom Ortsteilbudget gedeckt ist und keine besonderen rechtlichen, vergabe-, steuer-, versicherungs- oder haushaltsrechtlichen Anforderungen erkennbar sind. Die rechtsgeschäftliche Beauftragung im Namen der Stadt erfolgt grundsätzlich durch die Stadtverwaltung. Kurzfristig erforderliche private Vorleistungen richten sich nach Absatz 9.
- (4) Unabhängig von der Wertgrenze sind Maßnahmen mit besonderen rechtlichen, vergabe-, steuer-, versicherungs- oder haushaltsrechtlichen Anforderungen vor der Beauftragung mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Bei Maßnahmen über 500,00 € brutto erfolgt die Prüfung durch die Stadtverwaltung vor der Beauftragung.
- (5) Rechnungen sind grundsätzlich auf die Stadt Kremmen auszustellen. Als Rechnungsanschrift ist anzugeben:

Stadt Kremmen
Am Markt 1
16766 Kremmen

- (6) Auf der Rechnung oder in der dazugehörigen Mitteilung sind der Ortsteil und der Verwendungszweck „Ortsteilbudget“ anzugeben.
- (7) Rechnungen sind nach Erhalt unverzüglich an die Stadtverwaltung weiterzuleiten. Die Zahlung erfolgt nach sachlicher und rechnerischer Prüfung unmittelbar durch die Stadtverwaltung an den jeweiligen Zahlungsempfänger.
- (8) Bei Leistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, insbesondere bei Künstlerinnen, Künstlern, Programmpunkten oder sonstigen Honorarkräften, soll nach Möglichkeit vorab ein Honorarvertrag geschlossen werden. Darin sind Leistung, Honorar und Bankverbindung festzuhalten. Die Auszahlung erfolgt nach Leistungserbringung und Prüfung durch die Stadtverwaltung unmittelbar auf das angegebene Konto.

- (9) Ein Auslagenersatz für im Rahmen der Budgetverwendung getätigte private Vorleistungen kann gegen Einreichung prüffähiger Belege erfolgen, sofern die Ausgabe einem zulässigen Zweck des Ortsteilbudgets dient und ausreichende Mittel im zugewiesenen Ortsteilbudget vorhanden sind. Eine vorherige Abstimmung mit der Stadtverwaltung ist bei Beträgen bis zu 500,00 € brutto grundsätzlich nicht erforderlich, soweit keine besonderen rechtlichen, vergabe-, steuer-, versicherungs- oder haushaltsrechtlichen Anforderungen erkennbar sind. Vorschüsse bleiben ausgeschlossen. Barzahlungen sollen nach Möglichkeit vermieden werden und kommen nur in begründeten Ausnahmefällen in Betracht.

§ 9 Steuerrechtliche Vorgaben und Mitwirkungspflichten

- (1) Die Stadt Kremmen ist verpflichtet, steuerrechtliche Vorgaben, insbesondere die Mitteilungsverordnung, einzuhalten. Bestimmte Zahlungen an Privatpersonen und in bestimmten Fällen auch an Unternehmen können gegenüber der Finanzverwaltung mitteilungspflichtig sein.
- (2) Soweit eine Zahlung mitteilungspflichtig sein kann, sind die hierfür erforderlichen Daten der Zahlungsempfänger vollständig und rechtzeitig zu erfassen. Dazu können insbesondere Name, Anschrift, steuerliche Identifikationsnummer bzw. Steuernummer, Bankverbindung und weitere Angaben gehören.
- (3) Soweit Zahlungen steuerlich mitteilungspflichtig sein können, sind die für die Prüfung, Dokumentation und Meldung erforderlichen Belege und Angaben vollständig vorzulegen. Für private Vorleistungen gilt ergänzend § 8 Abs. 9.
- (4) Durch die zentrale Zahlungsabwicklung über die Stadtverwaltung wird sichergestellt, dass die Anforderungen des Haushalts-, Kassen- und Steuerrechts sowie die Dokumentations- und Meldepflichten eingehalten werden. Gleichzeitig werden die Verwendung öffentlicher Mittel transparent dokumentiert und Haftungsrisiken für die Stadt Kremmen und die handelnden Personen reduziert.

§ 10 Umsetzungszeitraum

- (1) Maßnahmen sollen grundsätzlich innerhalb des jeweiligen Haushaltsjahres umgesetzt werden.
- (2) Ist eine Umsetzung innerhalb eines Jahres nicht möglich, ist dies frühzeitig mit der Stadtverwaltung abzustimmen. Mehrjährige Maßnahmen oder Maßnahmen mit erheblichem Vorlauf sind gesondert zu prüfen und im Haushalt entsprechend abzubilden.

§ 11 Nachweis und Dokumentation

- (1) Die Verwendung der Mittel ist durch geeignete Unterlagen nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu gehören, soweit nach Art und Umfang der Maßnahme erforderlich, insbesondere Beschlüsse bzw. Beratungsprotokolle, Angebote oder Preisvergleiche, Auftragsunterlagen, Rechnungen und Zahlungsnachweise. Unbeschadet des nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Beschlusses genügt bei Ausgaben bis zu 500,00 € brutto für die Dokumentation der einzelnen Ausgabe grundsätzlich eine prüffähige Rechnung oder ein

entsprechender Beleg unter Angabe des Ortsteils und des Verwendungszwecks, sofern keine besonderen Anforderungen bestehen.

- (2) Bei Ausgaben bis zu 500,00 € brutto bestätigt die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher oder eine hierzu bestimmte Person durch Gegenzeichnung der Rechnung bzw. des Zahlungsbelegs die ordnungsgemäße Lieferung oder Leistungserbringung. Bei darüber hinausgehenden Ausgaben wirken die Ortsteile bei Bedarf durch entsprechende Rückmeldung mit. Die kassenrechtliche Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie die Zahlungsanordnung erfolgen durch die hierfür zuständigen Stellen der Stadtverwaltung.
- (3) Originalbelege sind der Stadtverwaltung zuzuleiten und werden dort nach den geltenden Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten verwahrt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Entgegenstehende frühere Regelungen oder Verfahrensweisen zur Auszahlung von Vorschüssen an Ortsvorsteherinnen, Ortsvorsteher, Ortsbeiratsmitglieder oder sonstige Personen finden ab Inkrafttreten dieser Richtlinie keine Anwendung mehr.

Kremmen, den _____

Sebastian Busse
Bürgermeister